

**Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Alling, Eichenau und Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe vom 10.12.2002**

**Präambel**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - betreibt seit 1953 die Wasserversorgung für die Gemeinden Eichenau, Gröbenzell, Olching und Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck, mit derzeit rund 70.000 Einwohnern bei einer Wasserförderung von rund 4,3 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die beiden Brunnenfelder liegen südlich der Gemeinde Eichenau beiderseits der Bundesstraße B 2, ebenso das festgesetzte Wasserschutzgebiet, das mit nachstehender Verordnung wesentlich erweitert wird und sich dann bis nach Gilching im Südwesten erstreckt.

Gefördert wird aus drei Tief- und drei Flachbrunnen, deren Wasser gemischt wird, um die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten zu können.

Die gestiegenen Anforderungen an Wasserschutzgebiete und die relativ ungünstigen geologischen Verhältnisse, die im Wesentlichen in einer geringen Überdeckung des genutzten Grundwassers mit stark durchlässigen Schichten begründet sind, machen die Erweiterung des Wasserschutzgebietes und Einschränkungen in der Nutzung der darin befindlichen Grundstücke erforderlich.

Ein anderes, insbesondere versorgungsnahes Gebiet, in dem eine entsprechende Förderung möglich wäre und in dem die Betroffenheit von Grundeigentümern und Gemeinden geringer gewesen wäre, konnte nicht erschlossen werden.

Es wäre aus ökologischen Gründen auch nicht vertretbar, sofern überhaupt möglich, die benötigte Wassermenge durch den Aufschluss weiteren Tiefenwassers, neben den drei bestehenden Tiefbrunnen, zu decken.

Allen am Verfahren zur Schutzgebietserweiterung Beteiligten, sowie den von den Nutzungsbeschränkungen Betroffenen, ist daran gelegen, die Eingriffe in das Grundeigentum oder sonstige Rechte so gering wie möglich zu halten.

Der WVA hat aus diesem Grund schon vor Jahren ein Vertragsprogramm mit der Landwirtschaft ins Leben gerufen (freiwillige Leistungen auf beiden Seiten) und dieses im Rahmen der geplanten Erweiterung des Schutzgebietes aufgestockt. Weiter ist der WVA auch bestrebt, zur grundwasser-schonenden Nutzung von Privatgrundstücken mit den Eigentümern von im Schutzgebiet liegenden Grundstücken Verträge abzuschließen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2002 (BGBl. I S. 3176) i.V.m. Art. 35 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Bestimmung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe vom 17.12.1993 (OBABI S. 266) folgende

**Verordnung:**

## § 1

### Allgemeines

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan, bezüglich des Fassungsgebietes bzw. der Schutzzone I für die Tiefbrunnen 5 und 6 (ehemals 4 und 5) in dem in Anlage 4 veröffentlichten Lageplan eingetragen, die aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt werden. Für die genaue Grenzziehung sind der Lageplan der IGwU GmbH vom 01/2002 Maßstab 1 : 5.000 sowie die Lagepläne des IB Dr. Knorr GmbH Maßstab 1 : 5.000/1.000 vom 25.10.2007 maßgebend (Art. 85 Abs. 1 BayWG, Art. 51 Abs. 3 LStVG), die in den Landratsämtern Fürstentum und Starnberg und in den Gemeindeverwaltungen Alling, Eichenau, Puchheim und Gilching niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.

## § 2

### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsgebieten,
  - zwei engeren Schutzzonen,
  - einer weiteren Schutzzone A,
  - einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan der IGwU GmbH vom 01/2002 Maßstab 1 : 5.000 maßgebend (Art. 85 Abs. 1 BayWG, Art. 51 Abs. 3 LStVG), der in den Landratsämtern Fürstentum und Starnberg und in den Gemeindeverwaltungen Alling, Eichenau, Puchheim und Gilching niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b> (s. Anlage 2)				
1.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>		verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht gemäß den Vorschriften der Düngerverordnung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 01.11. - 15.02</li> <li>- auf Ackerflächen mit den Kulturen Winterriaps, Winterroggen, Wintergerste und Triticale vom 15.10.- 15.02</li> <li>- auf allen anderen Ackerflächen vom 01.10.-15.02.</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>	
1.2. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den Vorschriften der Düngerverordnung verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau;		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<b>verboten</b>			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<b>verboten</b>			verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt (ausgenommen Carbokalk bis zu zwei Wochen)
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3	
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	<b>verboten</b>		verboten, außer Gärfutter in kleinen Einheiten (< 5 m <sup>3</sup> ) mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage)	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben nach VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3 und laut Anlage 2	
1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>		verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird oder auf unbewachsenen Flächen, wenn Tierkot nicht umgehend beseitigt wird	
1.11 Beweidung	<b>verboten</b>		–	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden</li> <li>- Verbot von Pflanzenbehandlungsmitteln, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten</li> </ul>		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<b>verboten</b>			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>		verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFk) in der Bodenwasserreserve	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	<b>verboten</b>			verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu je 3000 Festmetern und von unbehandeltem entrindetem Holz bis 10.000 Festmeter

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			-
1.17 besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>			-
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen (auch z.B. Ersatz einer vorhandenen Tonrohrdränage durch eine Plastikrohrdränage)		
1.20 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	<b>verboten</b>	nur Kahlschlag bis 5.000 m <sup>2</sup> zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten) bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald		
1.20 Winterfurche (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab dem 25. Oktober		
2.1 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Das bedeutet, dass in der Regel die Zwischenfrucht vor Mais erst nach dem 15. März eingearbeitet werden darf.		
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn.1, 3 bis 6 geregelt)</b>				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche vorzunehmen oder zu erweitern (soweit nicht bestandskräftig genehmigt)	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
3.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	<b>verboten</b>			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bis 1000 m<sup>3</sup> bzw. t</li> <li>- mit Stoffen der WGK 2 bis 10 m<sup>3</sup> bzw. t</li> <li>- mit Stoffen der WGK 3 bis 0,1m<sup>3</sup> bzw. t</li> </ul>	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 20 l für Stoffe der WGK 3 (bis 250 l bei Altöl)</li> <li>- bis 10.000 l für Stoffe bis WGK 2 bei unterirdischer Lagerung</li> <li>- bis 20.000 l für Stoffe bis WGK 2 bei oberirdischer Lagerung</li> </ul>	verboten, ausgenommen Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Stoffen der WGK 1 bis 1000 m<sup>3</sup> bzw. t</li> <li>- mit Stoffen der WGK 2 bis 20 m<sup>3</sup> bzw. t</li> <li>- mit Stoffen der WGK 3 bis 0,1 m<sup>3</sup> bzw. t (bis 250 l bei Altöl)</li> </ul>

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3, ausgenommen im Rahmen der unter den Nrn. 1.1, 1.2, 1.6, 1.8 und 1.12 zugelassenen Handlungen sowie des ordnungsgemäßen Betriebs von Fahrzeugen und Maschinen	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist;  ausgenommen ist das Umfüllen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 3.2 und Nr. 3.3)	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen Reststoffe aus der Kiesaufbereitung, von in diesem Gebiet abgebautem Kies	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	<b>verboten</b>			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	<b>verboten</b>		-	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten für Teichanlagen ohne künstl. Sohlenabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	-
4.4 Ausbringen von Abwasser	<b>verboten</b>			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>- verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>	-
4.1 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden;  ansonsten verboten wie in Zone II	



	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>		verboten, bei Rangierbahnhöfen
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		<b>verboten</b>		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		<b>verboten</b>	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>- verboten für Motorsport</li> </ul>	-
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>		-
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		-	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<b>verboten</b>			
5.12 Durchführung von Bohrungen	<b>verboten</b>	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	<b>verboten</b>		verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt, außer wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte als wasserdichtes Bauwerk aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und zugleich sichergestellt ist, dass bei einer Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehältnisse gegen Aufschwimmen gesichert sind</li> </ul>	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<b>verboten</b>			-
7. Betreten	<b>verboten</b>	-		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Handlungen der Träger öffentlicher Wasserversorgungen im Rahmen ihrer Aufgaben.

## § 4

### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt kann von den Verboten und Geboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden.

## § 6

### Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben auf den Grundstücken Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes und auch des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe zu dulden.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 19 Abs. 3 WHG besteht.

## **§ 9**

### **Anlagen**

Die Anlage 1 - Schutzgebietsplan der IGwU GmbH vom 01/2002 Maßstab 1 : 5.000 -,  
die Anlage 2 - Hinweise und Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 - sowie  
die Anlage 3 - Erläuterungen zu einzelnen Verboten in § 3 Abs. 1  
sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den § 5 Abs. 1 und § 7 nicht duldet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

## § 12

### Andere Schutzgebietsverordnungen

Im Bereich dieser Verordnung bestehen die Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung

- der Gemeinde Alling (Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.03.1989; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.03.1989),
- des Wasserbeschaffungsverbandes Puchheim-Ort (Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.07.1980; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.07.1980),
- der Gemeinde Gilching (Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 23.05.1995; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Starnberg vom 01.06.1995) sowie
- das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching zur Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern - Programm "Grundwassererkundung in Bayern" - (Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 06.02.1990; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Starnberg vom 22.02.1990).

Sofern diese Verordnung Regelungen trifft, die über die in den Verordnungen nach Satz 1 enthaltenen hinausgehen, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

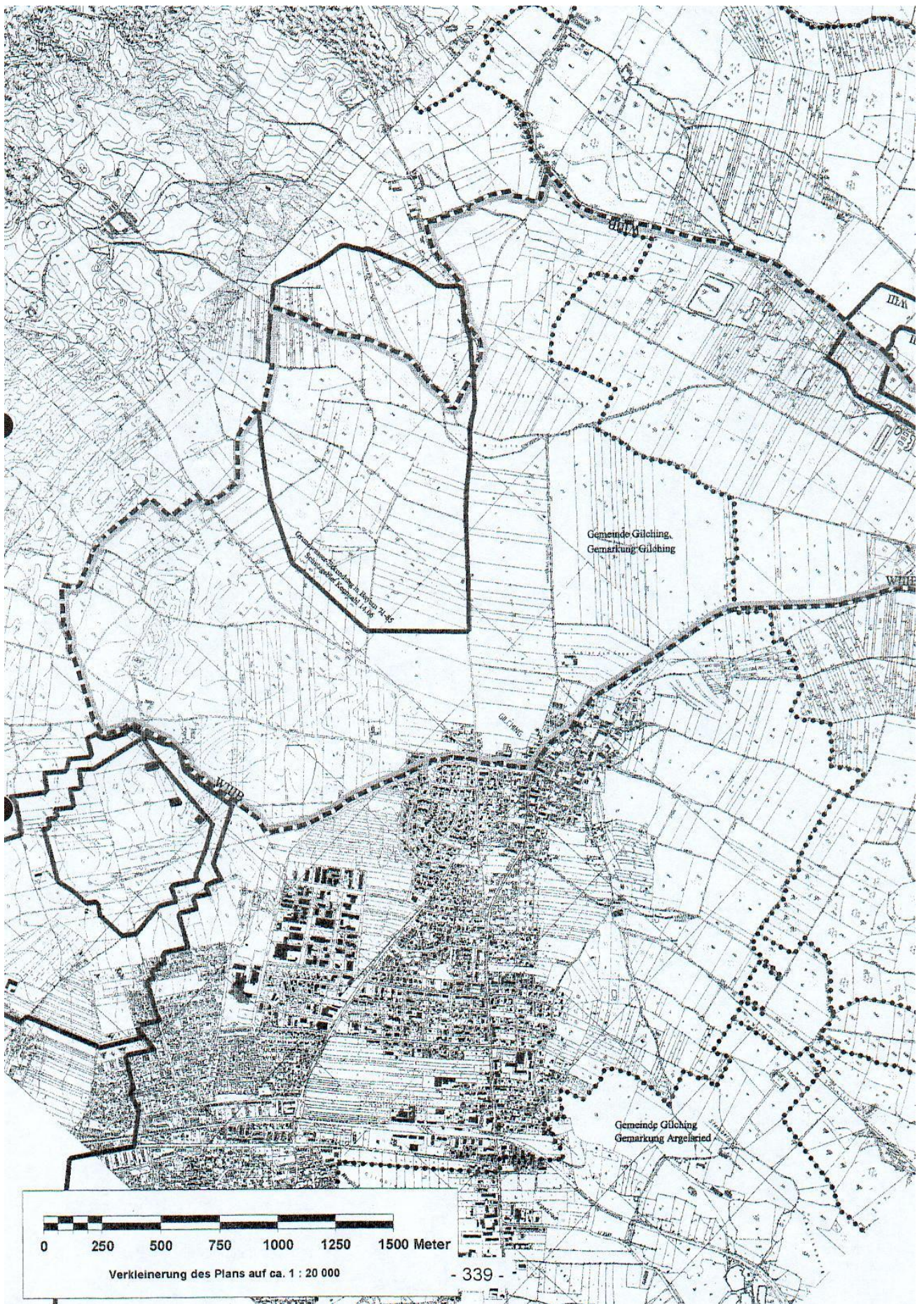
## § 13

### Außerkräfttreten

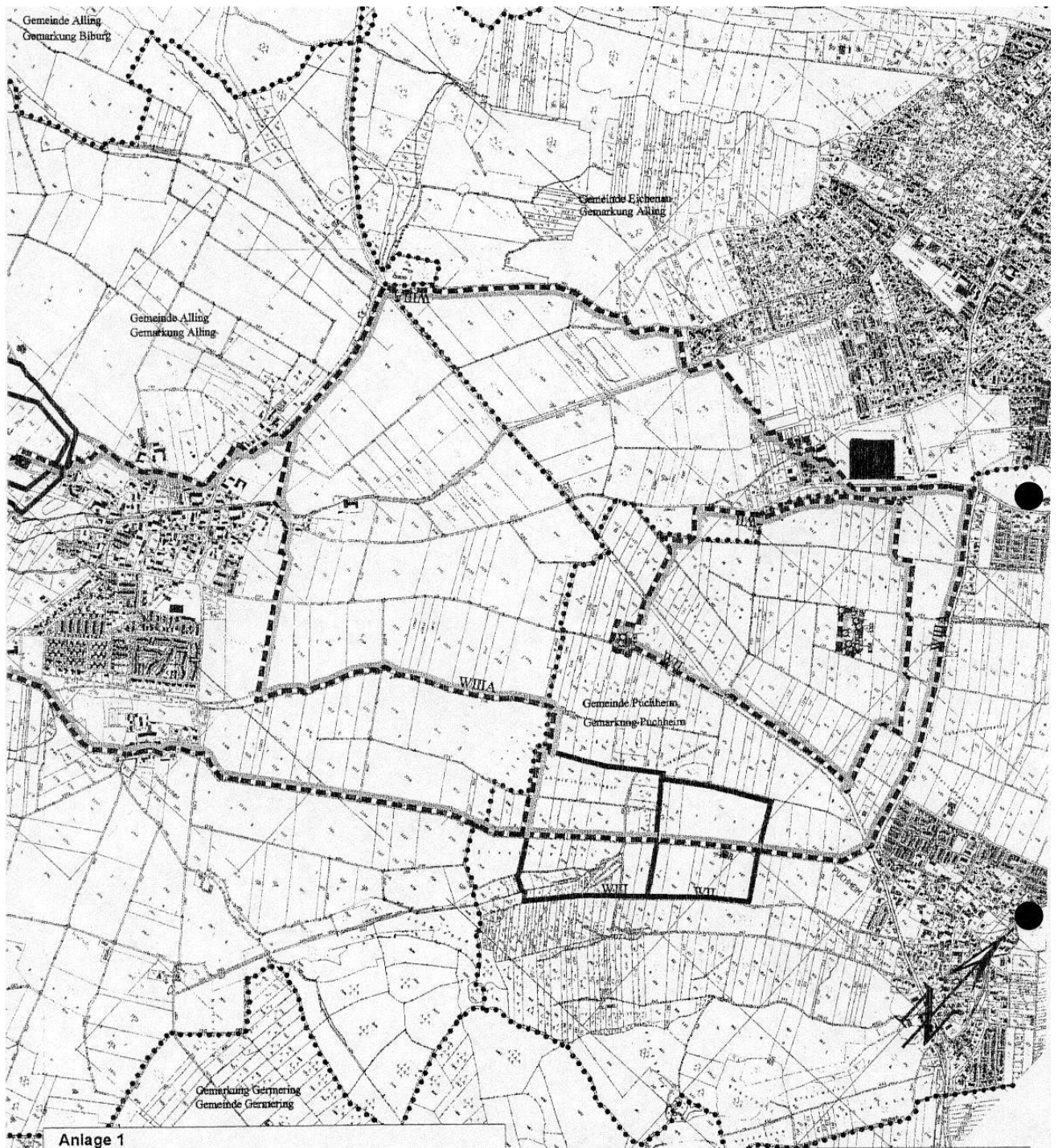
Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Alling, Eichenau und Puchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe in der Fassung vom 02.01.1980 (Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.06.1980), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.09.1980 (Amtsblatt Nr. 38 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.09.1980), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 10.12.2002

Karmasin  
Landrat



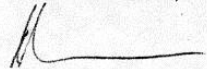
nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung




**Anlage 1**

zur Verordnung des Landratsamts Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Alling, Eichenau und Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe vom 10. Dez. 2002

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 10. Dez. 2002

  
Karmasin  
Landrat

Projekt:	Antrag auf Neuausweisung des Schutzgebiets	
Auftraggeber:	Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe	
Beneennung:	Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen 8, 9 und 10 des ZV z WV Ampergruppe	Maßstab: 1 : 5 000
		Datum: 01/2002
		Projekt-Nr.:
		
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH 85570 Markt Schwaben · Bahnhofstr. 22		

## Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Alling, Eichenau und Puchheim, Landkreis Fürstfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe vom 10.12.2002

### Hinweise und Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3

#### Zu Nr. 1

Im Sinne dieser Verordnung stellen auch Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.ä. eine gärtnerische Nutzung dar.

#### Zu Nr. 1.9

##### a) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	120 Stück (1 Stück = 0,33 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### b) mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.



### c) mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend unter a) und b) zu ermitteln.

### d) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 2.2.3 ausgeglichen werden kann.

#### **zu Nr. 1.10**

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) mehrstündig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten und sich nicht im Wesentlichen vom Aufwuchs der Fläche ernähren, auf der sie gehalten werden.

#### **zu Nr. 1.17**

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Soweit am 01.01.2003 "Besondere Nutzungen" rechtmäßig erfolgten, ist das Wiederanlegen nach einer Beseitigung erlaubt.

#### **zu Nr. 1.20**

"Winterfurche" liegt vor, wenn das Feld im Herbst gepflügt und erst im Frühjahr weiter bearbeitet wird.

#### **zu Nrn. 3.2 und 3.3**

Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige WGK gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17.05.1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a, vom 29.05.1999, beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 10.12.2002

Karmasin  
Landrat

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\*

## Anlage 3

zur Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Alling, Eichenau und Puchheim, Landkreis Fürstenfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe vom 10.12.2002

### Erläuterungen zu einzelnen Verboten in § 3 Abs. 1

#### Zu Nr. 1.7

Nach Nr. 5.3 des Anhangs 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS - ist aus Vorsorgegründen bei ortsfesten Silageanlagen mit mehr als 150 m<sup>3</sup> Silagevolumen oder mit mehreren Kammern stets ein Gärstoff-Sammelbehälter mit einem Volumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> anzuordnen.

Das über die Anlagenverordnung hinaus gehende Verbot ist nicht praxisrelevant, da kaum jemand eine ortsfeste Silageanlage mit weniger als 150 m<sup>3</sup> Silagevolumen errichtet. Sollte wider Erwarten das Silagevolumen der ortsfesten Silageanlage unter 150 m<sup>3</sup> liegen, dann muss auch hier aus Vorsorgegründen ein Gärstoff-Sammelbehälter angeordnet werden.

Von der Forderung der Errichtung eines Gärstoff-Sammelbehälters kann nicht grundsätzlich bei Anlagen abgesehen werden, bei denen durch die Silage von bestimmten Stoffen kein Gärstoff anfällt, da in den entsprechenden ortsfesten Silageanlagen auch andere Stoffe (mit Gärstoffanfall) gelagert werden können.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung ist bei Anlagen unter 150 m<sup>3</sup> Silagevolumen möglich, wenn sich der Betreiber schriftlich verpflichtet, nur Material zu silieren, bei dem kein Gärstoff anfällt.

#### Zu Nr. 1.8

Gärfutterlagerung liegt dann nicht vor, wenn die Wickelballen einige Tage bis zum endgültigen Abtransport auf den Grundstücken, auf denen sie bereitet wurden, liegen gelassen werden.

#### Zu Nr. 1.10

Dieses Verbot wurde anders gefasst als im ausgelegten Entwurf der Verordnung vorgesehen. Die nunmehrige Fassung stellt eine Erleichterung dar, weil früher vom Vorhandensein einer nicht flächig verletzten Grasnarbe ausgegangen wurde, während nun zusätzlich auch unter geringen Einschränkungen eine Freilandtierhaltung auf unbewachsenen Flächen möglich ist.

### **Zu Nr. 3.3**

In den Schutzzonen III A und III B bestehen Mehrfamilienhäuser, mit der Errichtung weiterer ist zu rechnen.

Deshalb, und weil die Gefahr einer Boden- bzw. Gewässerverunreinigung weniger bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sondern vielmehr überwiegend bei der Befüllung der Lageranlagen gegeben ist, hat das Landratsamt Fürstfeldbruck die Lagermenge für Stoffe bis WGK 2 (auch Heizöl) auf 20.000 l erhöht. Diese Erhöhung konnte aber nur bei oberirdischen Anlagen vorgenommen werden, da gemäß § 10 Abs. 2 VAWS in der weiteren Zone von Schutzgebieten (III A) unterirdische Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 nur bis 10.000 l aufgestellt, errichtet oder betrieben werden dürfen.

Die Zufahrt von Tanklastwagen zu Grundstücken, die in den weiteren Schutzzonen III A und III B liegen, ist nicht eingeschränkt. Eine Verkürzung der Prüffrist auf 2 ½ Jahre ist nur im Fassungsbe- reich, in der engeren Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III A gegeben. Bei prüfpflichtigen Anlagen (alle unterirdischen Anlagen, oberirdische Anlagen ab 10.001 l) in der weiteren Schutzzone III B verbleibt es bei der 5-jährlichen Prüffrist.

### **Zu Nr. 3.5**

Bei diesem Verbot wurde nur noch die Ablagerung von Abfällen mit aufgenommen, da sämtliche Abfälle in Wassergefährdungsklassen eingestuft wurden bzw. werden und die Behandlung bzw. Lagerung bereits von den Nrn. 3.2 und 3.3 erfasst wird.

### **Zu Nr. 4.1**

Die Errichtung von privaten und landwirtschaftlichen Anwesen richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 (bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern).

Bei dem Verbot unter Nr. 4.1 geht es ausschließlich darum, Abwasserbehandlungsanlagen zu er- richten oder zu erweitern. Das heißt, dieses Verbot bezieht sich ausschließlich darauf, dass durch den Abwasserverband oder bei bestandsgeschützten bestehenden baulichen Anlagen eine Ab- wasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert wird.

Die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen in der weiteren Schutzzone III B ist dabei - mit Ausnahme zusätzlicher Anforderungen für Teichanlagen - uneingeschränkt zuläs- sig.

### **Zu Nr. 4.5**

Auf die Ausführungen zu Nr. 4.1 wird verwiesen.

Dieses Verbot greift nur, wenn ausschließlich eine Anlage zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser errichtet oder erweitert bzw. bei Neubauvorhaben zusätzlich eine Anlage zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen) errichtet oder erweitert werden soll.

Problematisch ist hier die Errichtung von „Wärmepumpenanlagen“. Nachdem aber bei der Errichtung und beim Betrieb von Wärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen) verschiedene Gefahren für das Grundwasser bestehen, kann erst nach Prüfung im Einzelfall (im Rahmen des ohnehin erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis) über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

#### **Zu Nr. 4.6**

Für Versickerungsanlagen von Dachflächenwasser bei landwirtschaftlichen Vorhaben konnte eine generelle Ausnahme in die Verordnung nicht mit aufgenommen werden.

Es kommt (in der weiteren Schutzzone III A) nur eine begrenzte Anzahl landwirtschaftlicher Gebäude in Betracht und gerade im Außenbereich sind ausreichend Flächen vorhanden, um eine breitflächige Versickerung - über die belebte Bodenzone - vorzunehmen.

#### **Zu Nr. 5.3**

Die Verwendung von Zuordnungswerten gemäß LAGA konnte nicht erfolgen. Zum Einen ist Z 1.1 nicht mehr unbedenklich und zum Anderen müssen die in der Einbauklasse Z 0 als Obergrenzen festgelegten Konzentrationen für eine positive Beurteilung des Einbaus im Wasserschutzgebiet so deutlich unterschritten werden, dass sichergestellt ist, dass keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwasser erfolgt.

#### **Zu Nr. 6.2**

Das Verbot der Bauleitplanung in der Schutzzone III A ist aus fachlicher Sicht notwendig, da unerwünschte Summenwirkungen (z.B. Verringerung der Deckschichten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerung und Verwendung, erhöhtes Verkehrsaufkommen) infolge geschlossener Baugebiete ausgeschlossen bleiben müssen.

Anlage 4

Lageplan des IB Dr. Knorr GmbH Maßstab 1 : 1.000 vom 25.10.2007

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 10.12.2002

Karmasin  
Landrat

nicht amtliche Fassung \* \* \* nicht amtliche Fassung \* \* \* nicht amtliche Fassung \* \* \* nicht amtliche Fassung \* \* \* nicht amtliche Fassung